

§ 7 - Satzungsänderung – Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lilienthal, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Heimat- und Kulturpflege zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Juni 1978 angenommen.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck erfolgte unter Nr. 648 am 26. Oktober 1978 als "Worphüser Heimotfrünn" e.V. in Lilienthal-Worphausen.

Satzungsänderung am 10. November 1980

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eingetragen am 7. April 1981, Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

WORPHÜSER HEIMOTFRÜNN e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Die "Worphüser Heimotfrünn" haben ihren Sitz in Lilienthal-Worphausen, Kreis Osterholz.
Die Gründung des Vereins erfolgte am 8. Mai 1977.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen werden.

§ 2 - Zweck

Die "Worphüser Heimotfrünn" vertreten zunächst Worphäuserdarüber hinaus allgemeine Heimatinteressen.
Zur Vorbereitung bestimmter Aufgaben des Vereins können Arbeitsgemeinschaften aus den Reihen der Mitglieder gebildet werden.
Zu den Aufgaben gehören u.a.:

1. Pflege der plattdeutschen Sprache.
2. Erhaltung alter Gebäude und Gegenstände.
3. Volkstanz und Laienspiel.
4. Spinnen, Stricken, Brotbacken etc.

Also, die Vergangenheit für die Zukunftsgeneration zu erhalten.
Es werden weder wirtschaftliche und geschäftliche noch parteipolitische und religiöse Zwecke verfolgt.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger und jeder Freund des Heimatgedankens werden. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe einer namentlich unterzeichneten Erklärung.

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Sie erhalten die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur für den Schluss des Jahres zulässig und muss schriftlich angemeldet werden.

Ein Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb Monatsfrist zulässig.

§ 4 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht mindestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung oder in besonderen Fällen nach Beschluss des Vorstandes schriftlich. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Verlauf der Versammlung nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5 - Der Vorstand

Im Zweijahresrhythmus wird die Hälfte des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer vertreten die "Worphüser Heimotfrünn" im Sinne des BGB und sind jeder für sich allein zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

An ihrer Seite stehen als weitere Vorstandsmitglieder der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Schriftführers, ein Rechnungsführer nebst Stellvertreter, mindestens eine Person vom Festausschuss und der Referendar für Heimatfragen.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag – Geschäftsjahr – Vereinsnachrichten

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Nachrichtenorgan der "Worphüser Heimotfrünn" ist die örtliche Tageszeitung. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Bekanntgabe in dieser Zeitung oder durch Rundschreiben.